

ÄRZTLICHE/PSYCHOLOGISCHE STELLUNGNAHME (Formular F1) Integration in den Oö. Kinderbetreuungseinrichtungen



LAND
OBERÖSTERREICH

Zutreffendes ankreuzen!

BGD/E-52a

Kindbezogene Daten

Vor- und Nachname											
Sozialversicherungsnummer des Kindes											
Geplante Aufnahme in der Kinderbetreuungseinrichtung											

HINWEIS: Die dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Befunde sind beizulegen

Auf Basis der beiliegenden Befunde wird festgestellt (vom Facharzt/Psychologen auszufüllen):

- Eine Beeinträchtigung ist gemäß den Erläuterungen zu § 3 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes gegeben
- Eine Beeinträchtigung ist gemäß den Erläuterungen zu § 3 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes nicht gegeben

BEFUNDE:

Empfohlene Maßnahmen:

- Physiotherapie
- Ergotherapie
- Logopädie
- Psychologische/psychotherapeutische Behandlung
- Sonstige Maßnahmen:

Ort, Datum

Unterschrift Arzt/Psychologe
(Arztstempel)

Hinweise zu Formular 1

1. Dieses Formular ist von einem Arzt/einer Ärztin nur auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auszufüllen. Dieser Teil des Kinderbogens stellt ein ärztliches Attest auf Basis der durchgeführten Untersuchung(en)/Test(s) zum angeführten Zeitpunkt dar.
2. Die Ausfüllung dieses Formulars ist eine ärztliche Privatleistung und ist als solche vom Erziehungsberechtigten privat zu honorieren.
3. Es ist alleinige Entscheidung der Erziehungsberechtigten, die durch den Arzt/die Ärztin vermerkten Ergebnisse Dritten, z.B. dem Kindergarten, mitzuteilen.
4. Erläuterungen zu § 3 Oö. Kinderbetreuungsgesetz:

Um eine einheitliche Definition von Menschen mit Beeinträchtigungen in Oberösterreich zu gewährleisten, ist der Begriff Beeinträchtigung analog zu den jeweils geltenden einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen (Oö. BhG, Oö. ChG) auszulegen.

Im Hinblick auf das Alter und die Entwicklung der Kinder werden folgende Klarstellungen getroffen:

- *Unter Kleinkindern sind nach der Definition in der Entwicklungspsychologie Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zu verstehen.*
- *Ausgenommen von der Begriffsbestimmung für "Beeinträchtigung" sind isolierte Sprach- und Sprechstörungen (z.B. Dyslalien).*
- *So genannte "verhaltensauffällige" Kinder fallen nur dann unter die Begriffsbestimmung, wenn die Verhaltensauffälligkeit das Symptom einer Erkrankung ist, die durch eine gesicherte ärztliche und/oder psychologische Diagnose festgestellt ist.*

Bei nicht altersgemäßer Entwicklung der Kinder ist zwischen Entwicklungsrückstand und Entwicklungsverzögerung zu unterscheiden. Manifestierte Entwicklungsrückstände stellen ein Handicap dar und fallen daher unter die gesetzliche Definition von Menschen mit Beeinträchtigungen. Entwicklungsverzögerungen, bei denen die Chance besteht, durch den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ein dem Alter entsprechendes Entwicklungsniveau zu erreichen, fallen nicht darunter.

Entwicklungs- und/oder Verhaltensauffälligkeiten, die möglicherweise die Folgen einer Störung der Wahrnehmungsverarbeitung sind, bedürfen einer genauen medizinischen Abklärung.